



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Stadtgemeinde Weitra beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften, beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für gemeinsame Reihengräber für Leichen und Urnen | € 73,00 |
| 2. für einzelne Reihengräber für Leichen und Urnen | € 95,00 |
| 3. für Familiengräber zur Beerdigung von 2 Leichen | € 191,00 |
| 4. für Urnengräber für bis zu 4 Urnen | € 73,00 |
| 5. für Urnengräber für bis zu 8 Urnen | € 146,00 |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. Gruft für 2 Leichen und Urnen | € 1110,00 |
| 2. Gruft für 4 Leichen und Urnen | € 2220,00 |
| 3. Urnennische für 2 Urnen | € 146,00 |
| 4. Urnennische für 4 Urnen | € 297,00 |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1a folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|---------------------------------|-------|
| a) Gräber an der Friedhofsmauer | 150 % |
| b) Gräber an Hauptwegen | 75 % |

(3) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1b folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|---------------------------------|------|
| c) Gräber an der Friedhofsmauer | 70 % |
| d) Gräber an Hauptwegen | 35 % |

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 319,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 95,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 95,00
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 701,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 473,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 101,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 378,00

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit, Freitag ab 13.00h Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 250,--

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das 2 1/4 fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 28 ,00

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Patrick Layr
Bürgermeister



angeschlagen: 22. März 2021

abgenommen: 06. April 2021